

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit
— Drucksache 7/5210 —**

A. Problem

Durch das Abkommen soll im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten. Insbesondere wird auch die Frage der Erhaltung der im andern Vertragsstaat erworbenen Anwartschaften und der Gewährung von Leistungen aus diesen Anwartschaften in den Heimatstaat geregelt.

B. Lösung

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Vorschriften über die Rentenversicherungen der Vertragsstaaten. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und amerikanischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Zink

Der Gesetzentwurf ist in der 247. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juni 1976 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden, der die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1976 beraten und ihr einstimmig die Zustimmung gegeben hat.

Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen beider Staaten und enthält umfassendere Regelungen als der Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 29. Oktober 1954. Es soll den sozialen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sicherstellen und koordinieren für den Fall, daß sie sich im jeweils anderen Vertragsstaat aufhalten.

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten für die Einwohner beider Vertragsstaaten in bezug auf die innerstaatlichen Vorschriften über die Rentenversicherung beider Länder.

Das Abkommen sieht die grundsätzliche Gleichbehandlung der deutschen und amerikanischen Staatsangehörigen durch die beiden Staaten vor. Ferner enthält es den Grundsatz der uneingeschränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat, d. h. Leistungen — insbesondere Renten — aus der Rentenversicherung eines Staates sind den eigenen wie auch den Bürgern des anderen Staates auch beim Aufenthalt im jeweils anderen Land zu gewähren. Vorgesehen ist ferner, daß Versicherungszeiten, die in der deutschen und amerikanischen Rentenversicherung zurückgelegt sind, gerechnet werden, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs — insbesondere die Wartezeit — erforderlich ist.

Für die Krankenversicherung und Unfallversicherung sowie für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gilt weiterhin der Freundschaftsvertrag aus dem Jahre 1954, der die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und im Bereich der Unfallversicherung auch die Gewährung von Leistungen in den anderen Vertragsstaat regelt.

Bonn, den 9. Juni 1976

Zink

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit — Drucksache 7/5210 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)

Zink

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatler